

Gefahr für die Weiterentwicklung unserer sozialistischen Gesellschaft darstellen. Es zeigen sich aber Besonderheiten, die mit einer auf die Einzelstraftat beschränkten Betrachtungsweise nicht erfaßt werden können. Sie ergeben sich daraus, daß sich hier das kriminelle Element in unserem gesellschaftlichen Leben assoziiert und unter besonderen gruppensoziologischen und -psychologischen Gesetzmäßigkeiten wirksam wird.

Es ist daher erforderlich, die kriminellen Gruppen als eine besondere kriminologische Erscheinung zu erfassen und zu untersuchen, warum und unter welchen Bedingungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR sich der gesetzmäßig vollziehenden sozialistischen Kooperation unserer Jugend entgegengesetzte kriminelle Assoziationen Jugendlicher herausbilden, wie sie sich kriminologisch entwickeln und worin ihre besondere kriminologische Qualität besteht.

Die Probleme krimineller Gruppen Jugendlicher sind nur richtig zu erfassen, wenn man von der Stellung der jungen Generation in unserer sozialistischen Gesellschaft und ihren dadurch bedingten Assoziationsgesetzen ausgeht. Hierauf und auf den Erkenntnissen der Jugendkriminologie aufbauend, ist zu ergründen, unter welchen Widersprüchen sich bei Mitgliedern krimineller Gruppen der Prozeß des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung und der Integration in die einzelnen Lebens- und Arbeitskollektive vollzieht. Dabei ist zu untersuchen, inwieweit und inwiefern dieser Prozeß durch die Entwicklung ihrer gesunden Interessen gefördert oder durch den Einfluß rückständiger Denk- und Lebensgewohnheiten, der gegenläufigen Ideologie und durch Mängel in der Leitungstätigkeit gestört wird, so daß diese Jugendlichen in ernsthafte Konflikte geraten, sich der sozialistischen Kooperation entziehen und sich in kriminellen Gruppen zusammenschließen. Das bedeutet, daß hier der gesamte Prozeß des Herauslösen aus den sozialistischen Lebens- und Arbeitskollektiven und des Hineinwachsens in rüdeständige und schließlich kriminelle Gruppen sowohl unter ökonomischen wie auch unter politisch-ideologischen, psychologischen, pädagogischen und anderen Aspekten erforscht werden muß.

Das Wesen krimineller Gruppen ist mit sog. allgemein gültigen psychologischen Zügen — wie z. B. Gruppen-erlebnis, Solidaritätsgefühl, Imponierbedürfnis — noch keineswegs erfaßt. Diese psychologischen Formen müssen vor allem in ihrem historisch bedingten ökonomischen, politisch-ideologischen und ethisch-moralischen Inhalt erkannt werden. Da für das Wesen krimineller Gruppen Jugendlicher in der DDR völlig andere Bedingungen maßgeblich sind als in Westdeutschland, kann man selbst richtige Ergebnisse westdeutscher empirischer Forschungen zur Gruppenkriminalität Jugendlicher nicht ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen. Gleiches gilt für die Klassifikation solcher Gruppen⁴.

Wesensmerkmale und Erscheinungsformen krimineller Gruppen Jugendlicher

Die wirksame Bekämpfung krimineller Gruppen setzt eine Klärung des Begriffs der „kriminellen Gruppe“ voraus. Teils wird jegliches Zusammenwirken von Jugendlichen bei der Ausführung von Straftaten als kriminelle Gruppe angesehen; teils wird ihr Vorliegen von einer größeren Teilnehmerzahl oder einem ge-

wissen Organisationsgrad abhängig gemacht. Auch werden für kriminelle Gruppen die unterschiedlichsten Bezeichnungen gewählt⁵. Das führt zu einer uneinheitlichen, mangelhaften statistischen Erfassung, so daß gegenwärtig über Anzahl, Erscheinungsformen und Entwicklung krimineller Gruppen noch keine genauen Aussagen gemacht werden können. Darüber hinaus ergeben sich auch Schwierigkeiten bei der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und bei der Strafzumessung sowie anderen Bekämpfungsmaßnahmen.

Wie oben angeführt wurde, besteht das Wesen der kriminellen Gruppen in dem Sichherauslösen von Jugendlichen aus den sozialistischen Lebens- und Arbeitskollektiven und ihrem in einer kriminellen Verbindung assoziierten Widerspruch zur sozialistischen Kollektivität. Kriterium für eine kriminelle Gruppe sollte daher nicht in erster Linie die Anzahl der Mitglieder oder der Organisationsgrad, sondern der ihr eigenständige Gegensatz zur sozialistischen Kollektivität sein. Das erfordert, besondere, ihnen eigene rückständige oder auch feindliche politisch-ideologische und moralisch-ethische Wertvorstellungen — eine gewisse Gruppenatmosphäre — als wesentliches Merkmal krimineller Gruppen anzusehen und auf dieser Grundlage auch die Klassifikation der einzelnen Gruppenarten vorzunehmen⁶.

Hieraus ergibt sich, daß nicht jegliches Zusammenwirken von Jugendlichen bei der Ausführung von Straftaten als kriminelle Gruppe beurteilt werden kann. Eine kriminelle Gruppe wird aber zu bejahen sein, wenn die Jugendlichen zur Tatzeit — bei den einzelnen Gruppenarten unterschiedlich — moralisch-ethisch und auch emotional in diese Gruppenatmosphäre integriert sind und von ihr entscheidende Impulse zur gemeinsamen Ausführung der Straftat erhalten haben. Das heißt: *Eine kriminelle Gruppe liegt vor, wenn aus einer zu unseren Moralgrundsätzen im Widerspruch stehenden „Gruppenatmosphäre“ heraus mindestens zwei jugendliche Täter gemeinsam eine oder mehrere strafrechtswidrige Handlungen ausführen.* Eine bloße Komplizenschaft, bei der das Zusammenwirken mehr oder weniger technischen Charakter trägt, ist dagegen noch keine kriminelle Gruppe. Andererseits ist das völlige Kriminalisieren des Gruppenlebens keine Voraussetzung für eine kriminelle Gruppe.

Von einer kriminellen Gruppe Jugendlicher wird man sprechen können,

- wenn eine rückständige Freizeitgruppe mit einem gewissen Eigenleben in die Begehung von Straftaten ableitet;
- wenn der Zusammenschluß zum Zwecke der Ausführung der Straftat erfolgte und das Zusammenwirken fest organisiert ist;

⁵ vgl. Eisenberg, „Über Besonderheiten bei kriminellen Gruppierungen Jugendlicher“, Forum der Kriminalistik 1965, Heft 4, S. 14.

⁶ Eisenberg (a. a. O., S. 14) schlägt vor, die kriminellen Gruppen nach ihrer unterschiedlichen Zielsetzung, Struktur und Organisationsform zu klassifizieren. Ferner erwähnt er die Gruppierung Jugendlicher, „die keine strafbaren Handlungen beging und auch nicht zu begehen beabsichtigt“. Andere Autoren unterteilen z. B. die Rowdygruppen in lose Gruppen, Cliquen und Banden [vgl. Luther, „Einige Bemerkungen zum Begriff und über die Bekämpfung des Rowdytums in der Deutschen Demokratischen Republik“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1958, Heft 18, S. 5 ff. (15); Luther, „Die Anwendung von Strafen und Erziehungsmaßnahmen im Kampf gegen das Rowdytum“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1958, Heft 28, S. 24 ff. (29); Dietrich / Claus, „Der Kampf gegen Jugendkriminalität und Rowdytum im Bezirk Leipzig“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1961, Heft 1, S. 50 ff.; Feix, „Einige Bemerkungen zum Rowdytum in der Deutschen Demokratischen Republik“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1961, Heft 10, S. 987 ff. (991)]. Zweifellos werden hier bedeutsame Unterscheidungen getroffen. Sie erfassen aber die Problematik überwiegend von der Erscheinungsform und zu wenig von der inhaltlichen Seite.

⁴ Helm (a. a. O., S. 35 ff.) beachtet diese Problematik nicht genügend und überträgt Ergebnisse westdeutscher empirischer Forschung zu unkritisch auf unsere Verhältnisse. So ist z. B. die Feststellung, bei sog. Krawallen gebe es keine Rädelführer und es bestehe hier zur „echten Jugendkriminalität kaum“ ein Zusammenhang (a. a. O., S. 40), für unsere Verhältnisse bedenklich und bedarf eingehender empirischer Untersuchungen.